



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 15

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.05.2012

**Inhalt: Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt)
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 02.05.2012**

117



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
University of Applied Sciences

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt)
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 02.05.2012**

Der Fachbereich Maschinenbau (Bocholt) der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) sowie der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (Grundordnung – GO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S. 33) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	119
§ 2	Organe des Fachbereichs	119
§ 3	Dekanat, Aufgabe und Vertretungsregelungen	119
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats	120
§ 5	Fachbereichsrat	120
§ 6	Studienbereiche und ständige Kommission zur Studienorganisation	121
§ 7	weitere Kommissionen und Ausschüsse	121
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission	121
§ 9	Studien- und Prüfungsordnungen	122
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte	122
§ 11	Änderung der Fachbereichsordnung	122
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	123

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß §16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat (FBR)

§ 3

Das Dekanat, Aufgabe und Vertretungsregelungen

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und vier Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Alle anderen Aufgaben teilt die Dekanin oder der Dekan mit den Prodekaninnen und Prodekanen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (5) Drei der vier Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Funktion des Studiendekans jeweils für den ihnen zugeordneten Studienbereich (§27 Absatz 6 HG).
- (6) Die Anliegen der Studienorganisation unterliegen besonderer Priorität zur Sicherstellung eines qualifizierten Studienbetriebs im Fachbereich.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine oder einen der Prodekaninnen oder Prodekane in einer vom Dekan festzulegenden Reihenfolge vertreten. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats

- (1) Ein Mitglied des Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich ein neues Dekanatsmitglied gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des FBR gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des FBR sowie dem betroffenen Mitglied des Dekanats Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl eines Dekanatsmitgliedes durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Aufgaben der abgewählten Dekanin oder des abgewählten Dekans werden bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen. Bei der Abwahl eines anderen Dekanatsmitgliedes werden die Aufgaben bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl durch das Dekanat wahrgenommen.

§ 5

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat (FBR) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des FBR sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Sitzungen des FBR werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt unter Bekanntgabe eines Entwurfs der Tagesordnung zu den Sitzungen des FBR ein.
- (5) Vorschläge zum Entwurf der Tagesordnung gemäß Absatz 4 können von allen Mitgliedern des Fachbereiches mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fachbereichssitzung eingegeben werden. Sie sind bei der Gestaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

§ 6

Studienbereiche, ständige Kommission zur Studienorganisation

- (1) Es können bis zu vier Studienbereiche gebildet werden. Die Studienbereiche bestehen aus Studiengängen oder aus mehreren Studiengängen zusammengesetzten Einheiten. Für jeden Studienbereich ist eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach § 27 Abs. 6 S. 5 i.V. m. § 26 Abs. 2 S. 4 HG zuständig.
- (2) Die Einteilung in Studienbereiche erfolgt durch das Dekanat zu Beginn und für die Dauer einer Amtszeit des Dekanats.
- (3) Das Dekanat richtet eine ständige Kommission zur Studienorganisation (SOK) ein. Die Aufgabe der SOK besteht in der Abstimmung der studiengangübergreifenden Angelegenheiten zur Sicherstellung der Studienorganisation im Ganzen. Mitglieder der ständigen Kommission zur Studienorganisation (SOK) sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder Prodekane, sowie die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die oder der Beauftragte zur Erstellung des Prüfungs- und Stundenplans. Die Kommission berichtet dem Fachbereichsrat und bereitet die außerhalb der Studien- und Prüfungsorganisation gegebenenfalls erforderlichen Beschlüsse vor.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz der ständigen Kommission.
- (5) Die Kommission zur Studienorganisation tagt nicht öffentlich, regelmäßig und auf Bedarf. Die Tagungstermine werden vor Beginn eines Studienseesters von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

§ 7

Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der FBR Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 8

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 richtet der Fachbereich Maschinenbau eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie berät das Dekanat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

2. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist.
 3. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.
- (3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Vorsitz).
- Die Mitglieder werden vom gesamten Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Für das Mitglied nach Nr. 2 wird zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist nur im Vertretungsfall Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Professorin oder des Professors und der Stellvertretung beträgt zwei Jahre.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 9

Studien- und Prüfungsordnungen

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem FBR vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des FBR.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin besitzt im FBR ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 07.01.2011 außer Kraft (Amtsblatt 1/2011).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Standort Bocholt vom 21.3.2012.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Bocholt, 02.05.2012

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr.-Ing. Horst Toonen

Gelsenkirchen, 02.05.2012

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann